



Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 im Gasthof Tanne, Bauma

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Vorgängig der Gemeindeversammlung findet von 19.00 bis 19.45 Uhr eine Präsentation des Umsetzungsstandes des Legislaturprogramms 2015 bis 2018 statt.

Auf diesen Seiten fassen wir fünf Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 4. Juni 2018 im Gemeindehausprovisorium zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Bauma, 31. Mai 2018

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Traktanden

1. Jahresrechnung 2017, Genehmigung
2. Projektierungskredit und Vorfinanzierung Hallenbad Bauma, Genehmigung
3. Stellenplan Gemeindeverwaltung, Erhöhung für Schulsozialarbeit
4. Neubewertung des Verwaltungsvermögens, Verzicht
5. Ausgestaltung mittelfristiger Ausgleich, Festlegung
6. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 4. Juni 2018 bis Freitag, 15. Juni 2018 im Gemeindehausprovisorium (Gublenstrasse 32, Bauma; 2. OG (Präsidielles + Sicherheit)) während den Öffnungszeiten (Montag 8.30 bis 11.30 und 14.00 bis 18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8.30 bis 11.30 und 14.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 7.00 bis 14.00 Uhr) zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind ab dem 4. Juni 2018 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahrs zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65 | E-Mail info@bauma.ch | Website bauma.ch

Traktandum Jahresrechnung 2017, Genehmigung

Bereits im Herbst 2017 stand fest, dass die Jahresrechnung 2017 besser abschliessen würde als budgetiert. Die Jahresrechnung 2017 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'221'530.11 ab. Die positive Abweichung gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 80'700.00 beträgt CHF 1'302'230.11. Der Gesamtaufwand von CHF 37'186'919.19 weist gegenüber dem Voranschlag 2017 nur eine Abweichung von CHF 128'219.19 (0,35%) aus.

Laufende Rechnung

Laufende Rechnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017
Total Aufwand	37'186'919.19	37'058'700.00
Total Ertrag	38'408'449.30	36'978'000.00
Aufwandüberschuss		80'700.00
Ertragsüberschuss	1'221'530.11	

Der Gesamtaufwand von CHF 37'186'919.19 fällt gegenüber dem Voranschlag 2017 um CHF 128'219.19 höher aus. Erfreulicherweise verringern sich die Sachaufwendungen gegenüber dem Voranschlag in den meisten Funktionsbereichen, obwohl für die offene Stelle des Gemeindeschreibers während mehreren Monaten ein Springer im Einsatz war (- CHF 289'080.72).

Beim Personalaufwand konnte zwar über alle Konten eine Punktlandung erreicht werden (- CHF 4'679.01). Trotz der vakanten Gemeindeschreiber-Stelle über einige Monate stieg der Besoldungsaufwand aber leicht, da ein unfallbedingter Ausfall mit Pensenaufstockungen überbrückt werden musste. Diese Mehrkosten wurden dank Taggeldern der Unfallversicherung kompensiert. Auch fielen im Zusammenhang mit der EDV-Umstellung personelle Mehraufwendungen an.

Im Sachbereich Passivzinsen reduzierten sich die Aufwendungen gegenüber dem Voranschlag dank dem tiefen Zinsniveau und der Rückzahlung von einigen langfristigen Darlehen mit hohen Zinsen (- CHF 51'080.72).

Im Bereich Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen führte eine Klassenreduktion in der Primar-

schule per August 2017 zu Minderkosten. Zudem besuchten weniger Schüler das 10. Schuljahr (BWS) als vorgesehen (– CHF 142'606.80).

Die Betriebs- und Defizitbeiträge sind vor allem wegen der stetig steigenden Pflegefinanzierungskosten und der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe gestiegen. Erfreulicherweise liegen die Zusatzleistungen zur AHV/IV unter den budgetierten Kosten (+ CHF 566'559.33).

Aufgrund der hohen Ausgabendisziplin bei den Sachaufwendungen in allen Verwaltungsbereichen konnte das Ausgabenwachstum im Bereich Soziales und Gesundheit grösstenteils kompensiert werden.

Der Gesamtertrag erhöht sich gegenüber dem Voranschlag um CHF 1'439'503.30 von CHF 36'978'000.00 auf CHF 38'417'503.30.

Bei den Steuern fallen höhere ordentliche Steuern im Rechnungsjahr positiv ins Gewicht (+ CHF 302'884.15). Im Hinblick auf den IT-Herstellerwechsel zur VRSG wurden durch das Kantonale Steueramt über 1'000 zusätzliche Veranlagungen erledigt, was zu höheren ordentlichen Steuern früherer Jahre führte (+ CHF 467'692.85). Zudem erhöhen sich die Quellensteuern dank der Erledigung aller alten Fälle durch den Kanton (+ CHF 116'874.65). Ebenfalls konnte bei den Grundstückgewinnsteuern der budgetierte Ertrag übertroffen werden (+ CHF 573'801.65). Negativ wirkte sich einzig die Rückzahlung über mehrere Jahre bei den Passiven Steuerauscheidungen aus (– CHF 360'312.20). Dieser Einmaleffekt geht auf die Aufarbeitung penderter Fälle zurück und wird sich in den nächsten Jahren nicht wiederholen. Grössere Positionen werden künftig abgegrenzt.

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017
Nettoinvestitionen	2'369'661.92	4'050'600.00
Verwaltungsvermögen		
Nettoinvestitionen	1'285.50	0.00
Finanzvermögen		
Gesamtinvestitionen netto	2'370'947.42	4'050'600.00

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 2'369'661.92 um rund CHF 1'681'000.00 (41.5%) tiefer ab als im Voranschlag vorgesehen. Weniger investiert wurde hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Projekt Bändler 2020 beim Alters- und Pflegeheim Bändler (– CHF 455'783.40), bei den Gemeindestrassen (– CHF 240'255.60) und bei den Bachverbauungen (– CHF 275'232.15). Für die Sanierung der Schiessanlagen Dillhaus und Sternenbergr im Jahr 2011 wird ein rückwirkender Staatsbeitrag von CHF 262'023.00 ausgerichtet. Im Finanzvermögen sind die ersten Ausgaben für den Verkauf des Grundstücks «Grosswis» angefallen.

Finanzierung

Finanzierungsrechnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017
Abschreibungen	2'325'761.92	2'477'100.00
Verwaltungsvermögen		
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung		80'700.00
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	1'221'530.11	

Nettoinvestitionen	– 2'370'947.42	– 4'050'600.00
Finanz- + Verwaltungsvermögen		
Finanzierungsfehlbetrag II		1'654'200.00
Finanzierungsüberschuss II	1'176'344.61	

Da nicht alle geplanten Investitionen realisiert wurden, sind die Abschreibungen tiefer als budgetiert (– CHF 151'338.08). Trotz der getätigten Investitionen resultierte Dank des hohen Ertragsüberschusses der laufenden Rechnung ein Finanzierungsüberschuss von CHF 1'176'344.61.

Bilanz

Bilanz	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Finanzvermögen	25'090'586.64	19'285'684.74
Verwaltungsvermögen	19'871'000.00	19'827'100.00
Spezialfinanzierungen	464'461.10	0.00
Total Aktiven	45'426'047.74	39'112'784.74
Fremdkapital	25'012'090.76	23'935'691.11
Verrechnungen	3'308'221.57	68'819.87
Spezialfinanzierungen	4'102'208.90	3'326'277.36
Eigenkapital	13'003'526.51	11'781'996.40
Total Passiven	45'426'047.74	39'112'784.74

Die Bilanzsumme von CHF 45,4 Millionen weist gegenüber dem Vorjahr einen um CHF 6,3 Millionen höheren Wert aus. Diese Erhöhung ist einmalig und buchhalterisch bedingt. Aufgrund der IT-Systemumstellung von RUF/Gesoft auf VRSG mussten alle steuerrelevanten Buchungen im Dezember mittels eines Verrechnungskonto gesondert verbucht werden. Dieses Verrechnungskonto wurde per 1. Januar 2018 wieder vollständig aufgelöst.

Aufgrund einer bilanzneutralen internen Umbuchung beläuft sich der Vorschuss der Gemeinde an die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung per 31. Dezember 2017 auf CHF 464'461.10. Per 31. Dezember 2018 erfolgt im Rahmen der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 eine Korrektur der Bilanz, so dass die Spezialfinanzierung wieder ein positives Eigenkapital aufweisen wird.

Das Eigenkapital erhöht sich per 31. Dezember 2017 um den Ertragsüberschuss von CHF 1,22 Millionen auf CHF 13,0 Millionen. Unter Berücksichtigung des Eigenkapitals aus spezialfinanzierten Funktionen betrug das gesamte Eigenkapital CHF 16,64 Millionen.

Die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner betrug Ende 2016 CHF 949.00 und verringert sich per 31. Dezember 2017 auf CHF 655.00 pro Einwohnerin und Einwohner.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderats

Die Jahresrechnung 2017 der politischen Gemeinde wird genehmigt.

Traktandum Projektierungskredit und Vorfinanzierung Hallenbad Bauma, Genehmigung

Das Hallenbad Bauma wurde 1973 eröffnet und Anfang der 90er Jahre um einen dreigeschossigen Anbau mit dem heutigen Bistro ergänzt. In den nunmehr 44 Betriebsjahren wurde der zur Schulanlage Altlandenberg gehörende Komplex nie umfassend erneuert. Wenn das Hallenbad nicht saniert wird, muss es geschlossen und der Betrieb eingestellt werden.

Der Gemeinderat hatte deshalb die Prüfung der Gesamt-sanierung des Hallenbades angestossen. Er beauftragte eine Strategiegruppe, die Eckpunkte für den Betrieb nach einer Gesamt-sanierung des Hallenbades zu erarbeiten. Darauf basierend wurde, unter Vorbehalt der Entscheide der Stimmbürgerschaft, als Grundsatz festgelegt, dass das Hallenbad als regionales Hallenbad bestehen bleiben und das Angebot für Familien gestärkt werden soll.

Ausgearbeitete Varianten

Zwei Projektgruppen erarbeiteten zwei Sanierungsvarianten. Die Variante «Bestand» umfasste die Erneuerung des Badebereichs sowie der Garderoben und Nasszellen. Es wurden Wände abgebrochen oder versetzt, aber keine Flächenvergrösserungen vorgenommen. Bauliche innere Veränderungen waren grundsätzlich nur zur Sanierung und Optimierung des Badebetriebes vorgesehen. Die Variante «Erweiterung» umfasste neben der Sanierung des Hallenbades den Bau eines neuen Kinderplausch- und Spielplauschbeckens mit Hubboden. Bei beiden Varianten war geplant, das Bistro in den Eingangsbereich zu verlegen. Die Zielsetzung und Absicht bestand darin, das Bistro durch die Verlegung für Besucherinnen und Besucher attraktiver zu positionieren und die Personalaufwendungen zu reduzieren.

Grundsatzentscheid durch den Stimmbürger

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Bauma haben sich anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 im Rahmen einer Grundsatzabstimmung mit 1'515 Ja-Stimmen gegen 273 Nein-Stimmen bei einer hohen Stimmbeteiligung von 54,69% klar für die Sanierung des Hallenbades und mit 1'072 Stimmen zu 614 Stimmen für die Variante «Bestand» entschieden.

Räumliche Situation Hallenbad



Baulicher Zustand der heutigen Anlage

Das Gebäude zeigt bei der Tragstruktur allgemein einen guten Zustand. Die Gebäudehülle weist insbesondere bei den Fensterkonstruktionen eine altersbedingte Abnützung sowie den heutigen Anforderungen nicht mehr ausreichende

Dämmwerte auf. Eine komplette Flachdachsanieierung ist im Projektumfang nicht vorgesehen. Grossmehrheitlich stammen die gebäudetechnischen Installationen aus der Erstellungszeit. Die Anlagen zeigen alterungsbedingte Abnützungerscheinungen und haben das Ende ihrer Betriebs- und Lebensdauer erreicht. Die Lüftungstechnischen Anlagen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Betriebstechnisch und komfortbezogen (Zugserscheinungen) liegen Mängel vor. Darüber hinaus sind gesetzliche Auflagen im Bereich des baulichen Brandschutzes, der Behindertengleichstellung und allgemeinen Sicherheitsvorschriften nicht mehr erfüllt und müssen aufgearbeitet werden.

Projektzielsetzung

Mit der Sanierung des Hallenbades werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Haushälterischer Umgang mit den Mitteln der öffentlichen Hand (die Umsetzung erfolgt gemäss dem Prinzip «Design to cost»): Die Kosten stehen in einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis, der Kostenrahmen wird eingehalten und die künftigen Unterhaltskosten sind tief.
- Sorgfältiger Umgang mit bestehender Bausubstanz. Die Gebäudehülle bleibt weitgehend erhalten, es werden lediglich die Fensterverglasungen erneuert und energetisch verbessert. Im Inneren des Gebäudes sind Ablaufprozesse und betriebliche Raumoptimierungen vorzusehen. Das Bistro soll zur Steigerung der Attraktivität besser platziert werden.
- Der haustechnische Bereich des Bades wird komplett erneuert.
- Die haustechnischen Installationen werden weitgehend ersetzt und erneuert.
- Die baugesetzlichen Auflagen in den Bereichen des baulichen Brandschutzes, des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie der Unfallverhütung (bfu) sind erfüllt.

Im Rahmen der Sanierung vorgesehene Massnahmen

Neuorganisation des Zugangsbereiches mit Bistro, Erneuerung der Garderoben- und Duschen. Neuorganisation des Personalbereichs. Neues Farb- und Materialkonzept, Ersatz der Wand- und Deckenverkleidungen.

Gebäudetechnische Instandstellung

Die gebäudetechnischen Installationen müssen teils saniert oder ersetzt werden. Die Elektroinstallationen müssen im Bereich der Verteilungen erneuert und die elektrotechnischen Installationen den heutigen Sicherheitsvorschriften angepasst werden. Die Beleuchtungskörper sind zu ersetzen. Das Heizungskonzept ist zu überarbeiten und die Pumpenanlagen sind zu erneuern. Die bestehenden Lüftungsgeräte (Monoblocke) der Schwimmhalle und Garderobenanlagen haben das Ende der Lebensdauer erreicht und müssen aus energie-technischen und hygienischen Gründen ersetzt werden. Das Kanalsystem sowie die Luftauslässe sind den neuen Anforderungen entsprechend zu erneuern und anzupassen. Die sanitären Apparate sind altersbedingt und zur Schonung der Ressourcen anzupassen und teils zu ersetzen. Die Leitungsdämmungen sind zu ergänzen oder zu erneuern. Die Steuerungstechnik ist entsprechend den heutigen Anforderungen und aus betriebstechnischen Gründen neu zu konzipieren.

Aussenraum

Mit Ausnahme der notwendigen Reparatur- respektive Instandstellungsarbeiten aufgrund baulicher Eingriffe sind keine grösseren Massnahmen bei der Aussenraumgestaltung vorgesehen.

Gesetzliche Auflagen

Die gesetzlichen Vorgaben im Bereich des baulichen Brandschutzes, der Behindertengleichstellung sowie der Sicher-

heitsvorschriften (bfu-Vorgaben) sind zu erfüllen. Allfällige Massnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Erdbebensicherheit der Anlage sind zu prüfen und diese nachzurüsten.

Schliessung des Hallenbades während der Sanierung

Die baulichen Massnahmen müssen im Leerzustand des Gebäudes vorgenommen werden. Auf die Bedürfnisse der Nutzer wird durch eine entsprechende Terminplanung bestmöglich Rücksicht genommen.

Kreditantrag

Für die Ausarbeitung eines Vor- und Bauprojektes inklusive eines detaillierten Kostenvoranschlages mit einer Genauigkeit von +/- 10% wird ein Projektierungskredit von CHF 690'000.00 beantragt. In der Investitionsplanung der Jahre 2018 bis 2023 sind für das geplante Projektvorhaben CHF 9.6 Mio. Franken vorgesehen. Die Projektierungskosten für die Sanierung des Hallenbades umfassen die Durchführung einer Generalplanersubmission sowie die nachfolgende Projektierung mit detailliertem Kostenvoranschlag.

Der Kredit setzt sich wie folgt zusammen:		
Konkurrenzverfahren	Verfahrensprozess	11'000.00
	Generalplanerwahlverfahren	15'000.00
	Durchführung/Entschädigungen	
Vorabklärungen/Analysen	Schadstoffanalyse/Prüfung	40'000.00
	Kanalisationsleitungen/Haustechnik	
Planungskosten	Gesamtplanerteam	570'000.00
- davon Honorare für:	Architekt / Generalplaner	250'000.00
	Bauingenieur	40'000.00
	Elektroingenieur	45'000.00
	HLKS-Ingenieur	120'000.00
	Fachplanung Badtechnik	45'000.00
	Koordination	40'000.00
	Bauphysik	20'000.00
	Weitere Spezialisten	10.000.00
Rechtliche Abklärungen	Juristische Beratung	5'000.00
Bauherrenleistungen	Projektbegleitung	17'000.00
Nebenkosten	Vervielfältigungen, Inserate	25'000.00
- davon für:	Kopien, Fotos, Publikationen	20'000.00
	Inserate, Besichtigungen	5'000.00
Reserve/Rundung	ca. 5 %	7000.00
Total Projektierungskosten		690'000.00
Zu bewilligender Kredit		690'000.00

Projektorganisation

Für die Weiterbearbeitung des Projekts wird der Gemeinderat eine Baukommission aus Vertretern und Vertreterinnen des Gemeinderates, der Verwaltung und des Betriebs und einer Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer sowie der beauftragten Architekten einsetzen.

Termine und weiteres Vorgehen

Die weiteren Planungsschritte sind wie folgt terminiert:	
Genehmigung Projektierungskredit	18.06.2018
Durchführung eines zweistufigen Submissionsverfahrens für die Generalplanerleistungen:	
• Erarbeitung Unterlagen / Ausschreibung	Ende August 2018
• Durchführung Präqualifikation (1. Stufe)	Ende September 2018
• Durchführung der Offertphase (2. Stufe)	Oktober 2018 – Dezember 2018
• Auswahl, Auftragserteilung Generalplanerleistungen	Januar 2019
Ausarbeitung Vor- und Bauprojekt	Februar 2019 – Januar 2020
Kreditvorlage Urnenabstimmung	Juni 2020
Realisierung	Mai 2021 – Oktober 2022

Vorfinanzierung

Der Gemeinderat hat in der bisherigen Kommunikation darauf hingewiesen, dass er beabsichtigt, im Falle der Sanierung des Hallenbades einen Antrag auf Vorfinanzierung vorzulegen und drei bis vier Steuerprozent im Vorfeld der Realisierung für das Projekt Hallenbad in eine Spezialfinanzierung einzulegen. Gemäss Gemeindegesetz (GG) ist die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben zulässig, wenn sie, wie die Sanierung des Hallenbades, in der Finanz- und Aufgabenplanung eingestellt sind (§ 90 Abs 1 GG). Die maximale Höhe einer Vorfinanzierung ist durch die Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen begrenzt und als Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen (§ 90, Abs. 2 GG). Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden jährlich bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen. Vorfinanzierungen sind zweckgebundenes Eigenkapital (§ 122, Abs. 2, lit d GG). In der Erfolgsrechnung sind Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung Teil des ausserordentlichen Ergebnisses (§ 124 GG).

Mit der Errichtung der Vorfinanzierung und der jährlichen Einlage in die entsprechende Spezialfinanzierung gemäss § 87 GG werden noch keine Investitionsausgaben bewilligt. Die Vorfinanzierung dient zur Deckung der Abschreibung späterer Investitionen und trägt dazu bei, Investitionsspitzen zu glätten und die Erfolgsrechnung der Folgejahre nach der Sanierung und der Wiederinbetriebnahme des Bades von Abschreibungsaufwand (respektive von dessen Finanzierung) zu entlasten.

Bei voraussichtlichen Nettoinvestitionen von rund CHF 8,6 Millionen (nach Berücksichtigung mutmasslicher Beiträge des Sportfonds Kanton Zürich) kann gemäss derzeitigem Terminplan die Vorfinanzierung des Vorhabens über maximal vier Jahre bis

zum Nutzungsbeginn des sanierten Hallenbades erfolgen (2019, 2020, 2021, 2022). Um bei der jährlichen Erstellung des Voranschlags die nötige Flexibilität zu haben, soll im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses eine Vorfinanzierung über CHF 4,0 Millionen beschlossen werden. Dieser Betrag stellt dann den Maximalbetrag dar, der vorfinanziert werden darf.

Der Steuerfuss und die konkrete Höhe der Einlage in die Vorfinanzierung sind jährlich mit dem Voranschlag zu beschliessen, erstmals mit dem Voranschlag 2019 an der Gemeindeversammlung im Dezember 2018.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von CHF 690'000.00 für die Projektierung der Sanierung des Hallenbads Bauma zu bewilligen und die Errichtung einer Vorfinanzierung nach § 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes über CHF 4'000'000.00 zu beschliessen.

Antrag des Gemeinderats

1. Für die Projektierung der Sanierung des Hallenbads Bauma wird zulasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 690'000.00 bewilligt.
2. Es wird eine Vorfinanzierung nach § 90 Abs 2 des Gemeindegesetzes über CHF 4'000'000.00 errichtet.

Traktandum Stellenplan Gemeindeverwaltung, Erhöhung für Schulsozialarbeit

Am 16. Juni 2008 wurde von der Gemeindeversammlung die Einführung der Schulsozialarbeit (SSA) in Bauma beschlossen. Die SSA-Stelle konnte am 1. Februar 2009 mit einem Pensum von 70 Stellenprozenten besetzt werden. Seither ist die Schulsozialarbeit operativ tätig. Per 1. Januar 2011 wurde das Pensum auf die aktuell bestehenden 75 Stellenprozente erhöht.

Das Angebot etablierte sich rasch und wurde rege genutzt. Schnell wurden der Nutzen und die Qualitätssteigerung im Bereich des «Schulsozialen Umfelds» sichtbar. Wie bei wirklichen Angeboten üblich, führte der sichtbare Erfolg der Schulsozialarbeit in der Tendenz zu einer Zunahme der Nachfrage und Ansprüche; durch die Fusion mit Sternenberg ist 2015 ein weiteres zu betreuendes Schulhaus hinzugekommen.

Der stetig zunehmende Bedarf an Unterstützung durch die Schulsozialarbeit sowie die steigende Komplexität der Problemstellungen bringen die Schulsozialarbeit mit ihrem Pensum von 75 Stellenprozenten zunehmend an die Kapazitätsgrenze. Aufgrund der starken Auslastung im «Tagesgeschäft» müssen vermehrt Projekte zurückgestellt oder ganz weggelassen werden. Ein dem aktuellen Anforderungsprofil entsprechendes Angebot an Schulsozialarbeit kann mit dem Stellenpensum von 75% nicht mehr vollumfassend gewährleistet werden. So konnte auch die neu hinzu gekommene Aufgabe der Wochenarbeitsplatz-Koordination (WAP) im erfolgreichen Berufsintegrationsprojekt an der Sekundarschule Bauma nur von der Schulsozialarbeit übernommen werden, indem die Schulpflege für die entsprechenden Aufgaben im Projekt separate Entschädigungen bewilligte. Im bestehenden SSA-Pensum hätte der Aufwand für die WAP-Koordination keinen Platz mehr.

Eine Arbeitsgruppe hat das Konzept überarbeitet und geprüft, wieviel Stellenprozente in Zukunft zur Wahrnehmung der Aufgaben nötig sind. Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass zur Erfüllung aller von der Schulsozialarbeit erwarteten Aufgaben eine Erhöhung des Stellenumfangs um 20% auf 95% erforderlich ist. In dieses Pensum würde auch die bisher separat entschädigte Aufgabe der WAP-Koordination integriert. Mit dem erhöhten SSA-Pensum soll die Schulsozialarbeit auch die Ressourcen für vermehrte Einsätze auf der Kindergartenstufe erhalten, was mit dem bisherigen Pensum nur in begrenztem Rahmen möglich ist. Die Kompetenz zur Festsetzung des kommunalen Stellenplans liegt gemäss Art. 12 Ziff. 7 der Gemeindeordnung bei der Gemeindeversammlung. Die Erhöhung des Stellenumfangs für die Schulsozialarbeit auf 95% ist deshalb von der Ge-

meindeversammlung zu genehmigen. Das Konzept Schulsozialarbeit wurde überarbeitet und von der Schulpflege am 23. Januar 2018 genehmigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Stellenplanerhöhung.

Im Budget 2018 wurden die Kosten für eine Aufstockung des SSA-Stellenumfangs eingestellt, da es sich schon seit längerem abzeichnet, dass die SSA-Stellenprozente erhöht werden sollten. Da die Schulsozialarbeit vorwiegend während den 39 Schulwochen zu leisten ist, kann ein Stellenumfang von 95% nicht mehr von einer Person alleine geleistet werden. Es muss deshalb zur Ergänzung und Entlastung der Schulsozialarbeiterin eine zusätzliche SSA-Fachperson für ein Pensum von ca. 20 Stellenprozent angestellt werden. Mit der Besetzung der Schulsozialarbeit Bauma durch zwei Personen wird eine Zweigeschlechtlichkeit angestrebt, neben der bisherigen Stelleninhaberin soll nach Möglichkeit ein Mann angestellt werden.

Nach einer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 18. Juni 2018 könnte frühestens im August oder September das Pensum aufgestockt werden, da die Stelle erst ausgeschrieben und besetzt werden muss. Der aktuelle Stellenumfang reicht allerdings schon jetzt nicht mehr für die Abdeckung der Nachfrage und die finanziellen Mittel sind im Budget 2018 bewilligt. Deshalb hat der Gemeinderat Ende Februar auf Antrag der Schulpflege gemäss Art. 27, Ziff. 7 GO eine bis längstens 30. September 2018 befristete SSA-Stellenaufstockung beschlossen. So konnte schon früh mit der Personalrekrutierung gestartet und die dringend nötige Entlastung der Schulsozialarbeiterin durch eine geeignete SSA-Fachperson eingeleitet werden. Wenn die Gemeindeversammlung dem Antrag auf Stellenplanerhöhung zustimmt, kann diese Anstellung nahtlos durch eine unbefristete Anstellung einer SSA-Fachperson abgelöst werden.

Die Stellenplanerhöhung wird inklusive Sozialleistungen wiederkehrende Kosten von zusätzlich ca. CHF 28'000.00 / Jahr verursachen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Stellenplan der Gemeindeverwaltung für die Schulsozialarbeit per Schuljahr 2018/2019 um 20% auf 95% zu erhöhen.

Antrag des Gemeinderats

Der Stellenplan der Gemeindeverwaltung für die Schulsozialarbeit wird per Schuljahr 2018/2019 um 20% auf 95% erhöht.

Traktandum Neubewertung des Verwaltungsvermögens, Verzicht

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes (GG) per 1. Januar 2018 ändern auch die Rechnungslegungsvorschriften. Die Gemeinden führen das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) per 1. Januar 2019 ein. Mit der Einführung von HRM2 ist unter anderem die Bilanz per 1. Januar 2019 neu zu bewerten. Für das Verwaltungsvermögen lässt der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit offen, dieses neu zu bewerten oder aber die HRM1-Restbuchwerte gemäss heutiger Rechnungslegung per 31.12.2018 in die neue Bilanz zu übernehmen. In jedem Fall müssen die Anlagen, deren Restbuchwert und Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Mit dem vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellten Restatement-Tool wurden die mutmasslichen Bewertungsgewinne im Falle einer Neubewertung sowie die mutmasslichen Abschreibungen 2019 (ohne Investitionen 2019) mit und ohne Neubewertung ermittelt. Im Steuerhaushalt resultiert im Falle einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens (per 31.12.2018 rund 17 Mio. Franken gemäss HRM1) ein Bewertungsgewinn von rund 5 Mio. Franken, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben würde. Die Abschreibungen würden sowohl mit als auch ohne Neubewertung ungefähr auf dem heutigen Niveau bleiben, was mit der Investitionstätigkeit (grösseres Investitionsvolumen in den 90er Jahren sowie ab 2010 bis 2018) und den gewählten Nutzungsdauern zusammenhängt. Die Gebührenhaushalte Wasser, Abwasser und Abfall sowie das Alters- und Pflegeheim Böndler sind von der Umstellung ebenfalls betroffen.

Ein Bewertungsgewinn bringt dem Finanzhaushalt keinen Nutzen, sondern lediglich ein höheres Eigenkapital. Dieses gaukelt einen grösseren Handlungsspielraum vor, obwohl deswegen nicht mehr Geld vorhanden ist. Die Anlagenbuchhaltung soll schlank und übersichtlich aufgebaut werden. Die Abschreibungen bleiben sowohl mit als auch ohne Neubewertung ungefähr auf dem Niveau des heutigen Rechnungsmodells HRM1. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, das Verwaltungsvermögen beim Übergang auf das neue Rechnungsmodell HRM2 per 1. Januar 2019 nicht neu zu bewerten.

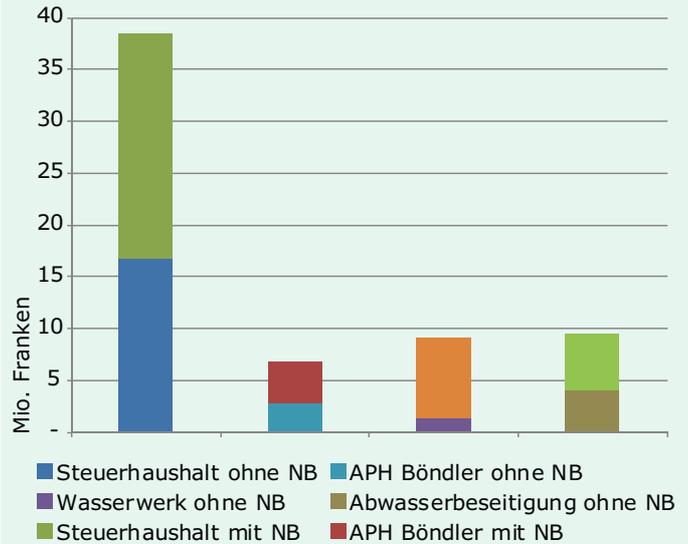
Argumente für die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

- Die Restwerte der Anlagen werden in der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz betriebswirtschaftlich korrekt und transparent dargestellt.
- Die Abschreibungen befinden sich auf recht ähnlichem Niveau wie im bisherigen, bewährten Rechnungsmodell.

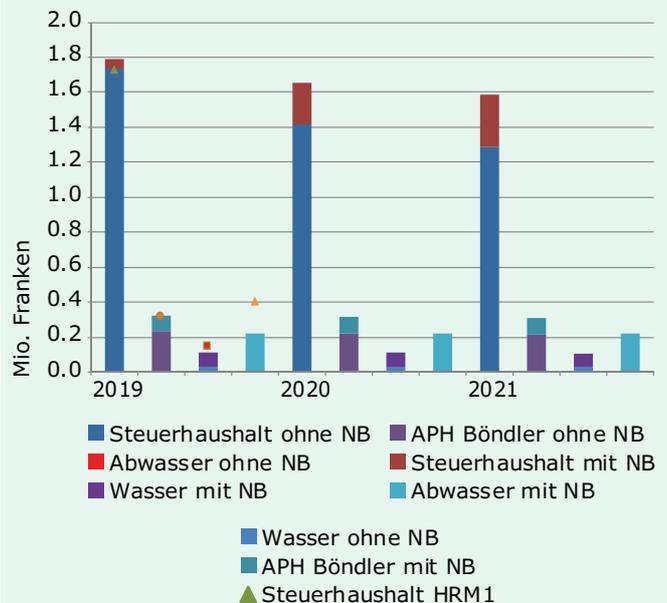
Argumente gegen die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

- Bereits abgeschriebene Investitionen werden mit der Neubewertung ein zweites Mal abgeschrieben. Zusätzliche Abschreibungen werden rückgängig gemacht.
- Auch ohne Neubewertung befinden sich die Abschreibungen (im Steuerhaushalt) auf annähernd dem gleichen Niveau wie im heutigen Rechnungsmodell.
- Mit dem Verwaltungsvermögen würde auch das Eigenkapital im gleichen Masse ansteigen. Die Liquidität verbessert sich aber nicht.
- Das höhere Eigenkapital täuscht eine höhere Substanz bzw. mehr Spielraum vor, welche effektiv nicht vorhanden ist.

Bilanzwerte per 1.1.2019 mit/ohne Neubewertung



Abschreibungen mit/ohne Neubewertung



Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat legt Wert auf die folgenden Grundsätze:

- Die Bilanz soll nicht künstlich aufgebläht werden (mehr Verwaltungsvermögen in den Aktiven und analog mehr Eigenkapital in den Passiven)
- Die Abschreibungen sollen auf dem heutigen Niveau bleiben, damit die Refinanzierung der Anlagen jederzeit sichergestellt ist.
- Der Finanzhaushalt soll sich stabil entwickeln. Diese Ziele können ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens erreicht werden.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, auf die Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens beim Übergang auf das neue harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG zu verzichten.

Antrag des Gemeinderats

Beim Übergang auf das HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.

Traktandum Ausgestaltung mittelfristiger Ausgleich, Festlegung

Einleitung

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes (nGG) per 1. Januar 2018 sind sämtliche zürcherischen Gemeinden verpflichtet, ab 2019 die neue Rechnungslegung HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) einzuführen. Die Einführung des neuen Rechnungsmodells setzt im Hinblick auf die Budgetierung für das Jahr 2019 und die Erstellung der Finanzplanung Entscheide von Gemeindeversammlung und Gemeinde spätestens bis Ende Juni 2018 voraus.

Gemäss § 92 Abs.1 nGG ist der Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

Zweck des Mittelfristigen Ausgleichs

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und Schulden anhäuft.

Definition durch die Gemeinde

Die Gemeinden haben zu bestimmen, wie der mittelfristige Haushalt auszugestalten ist. Dies kann durch den Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder im Rahmen der Gemeindeordnung erfolgen. Bestimmt der Gemeinderat, ist die Gemeindeversammlung als Budgetorgan nicht an den Beschluss gebunden. Dies bedeutet, dass die Gemeindeversammlung als Budgetorgan das durch den Gemeinderat definierte Haushaltgleichgewicht nicht einhalten muss und somit eine allfällige Erhöhung oder Senkung des Steuerfusses ablehnen kann, obwohl dadurch das Haushaltgleichgewicht nicht eingehalten würde.

Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen. Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger Zeit bleibt der Gemeinde, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren bzw. einen Ertragsüberschuss durch spätere Aufwandüberschüsse auszugleichen. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.

Erwägungen

Das Gemeindeamt empfiehlt den Gemeinden einen Betrachtungszeitraum von acht Jahren. Der Gemeinderat erachtet diesen Zeitraum ebenfalls als sinnvoll. Die Auswertung verschiedener Varianten für die Gemeinde Bauma hat gezeigt, dass jeweils drei abgeschlossene Rechnungsjahre, sowie fünf Planjahre (laufendes Jahr, Budgetjahr sowie 3 Planjahre) in die Betrachtung einfließen sollen. In die Beurteilung eines ausgeglichenen Haushalts sollen ausserordentliche Ereignisse (z.B. Buchgewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und dergleichen) nicht miteinbezogen werden. Dies bedeutet, dass solche ausserordentlichen Erträge (oder Aufwendungen) aus dem Rechnungsergebnis herausgerechnet werden.

Der Gemeinderat erachtet die Festlegung des Ausgleichsmechanismus durch die Gemeindeversammlung als sinnvoll. Der Ausgleichsmechanismus ist nicht jedes Jahr der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt der Gemeindeversammlung vom 18.06.2018 folgenden Antrag:

1. Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen wird. In die Beurteilung eines ausgeglichenen Haushalts werden ausserordentliche Ereignisse nicht (z.B. Buchgewinne oder -verluste) miteinbezogen.
2. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungs- bzw. Budgetjahr, das folgende Budgetjahr und drei Planjahre.
3. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Rechnungs- bzw. Budgetjahr 2018, das folgende Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Antrag des Gemeinderats

1. Frist

Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen wird. In die Beurteilung eines ausgeglichenen Haushalts werden ausserordentliche Ereignisse nicht (z.B. Buchgewinne oder -verluste) miteinbezogen.

2. Periode / Gegenstand

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungs- bzw. Budgetjahr, das folgende Budgetjahr und drei Planjahre.

3. Übergangsbestimmungen

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Rechnungs- bzw. Budgetjahr 2018, das folgende Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.